

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG UND ABFALLENTSORGUNG IN DER STADT MAIENFELD

Beschlossen vom Stadtrat am 3.12.1993

Art. 1 Organisation

Der Hauskehricht muss in Säcken bereitgestellt werden.

Organisation

Der in Container gesammelte Siedlungsabfall ist ebenfalls in offiziellen Säcken oder mit Marken versehenen Behältnissen bereitzustellen.

Für Industrie und Gewerbe kann auf Gesuch hin die Bereitstellung des Abfalls lose in Containern bewilligt werden. Für diese Container sind Containerplomben notwendig.

Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- Kehrichtsäcke (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter, 110 Liter)
- Andere Säcke wie z.B. gebrauchte Dünger- oder Futtersäcke werden den 60 Liter-Säcken gleichgestellt
- Kleinsperrgut, max. 140 x 50 x 50 cm oder 100 x 60 x 60 cm und einem Höchstgewicht von 25 kg
- 800 Liter - Container

Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Als Grobsperrgut gelten alle Abfälle, welche die Kleinsperrgutmasse überschreiten.

Art. 2 Sammelbehälter

Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Sammelbehälter für Siedlungsabfälle sind Sache der Eigentümer. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sammelbehältern.

Sammelbehälter

Sammelbehälter müssen vom Eigentümer gekennzeichnet werden. Die obligatorische Anschrift der Container hat den Namen des Eigentümers und die Art des Containers (Hauskehricht-Säcke / Gewerbeabfall) zu enthalten.

Für Überbauungen, Mehrfamilienhäuser und für einzelne Betriebe können Container obligatorisch erklärt werden.

Defekte Säcke, überfüllte Sammelbehälter sowie unordentliche und vorschriftswidrig bereitgestellte Sperrgüter werden zurückgewiesen.

Art. 3 Spezialabfuhr

Spezialabfuhr

Folgende Abfälle sind zu trennen und der Verwertung/speziellen Entsorgung zuzuführen:

- Glas
- Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden
- Bauabfälle
- Aluminium
- Papier
- Karton
- Weissblech (Konservendosen, Büchsen)
- übrige Metalle
- Tierkörper und Schlachtabfälle
- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Küchengeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- elektrische und elektronische Apparate und Geräte (Fernsehapparate, Computer etc.)
- Textilien
- Sonderabfälle (Öle, Gifte, Farben, Chemikalien, Medikamente, Thermometer, Lösungsmittel usw.)
- Pneus
- Siedlungsabfälle

Die getrennt gesammelten Abfälle sind der Spezialabfuhr mitzugeben oder in die Sammelstellen zu bringen.

Spezialabfuhr werden vorgängig veröffentlicht.

Art. 4 Benutzung der Sammelstellen

Benutzung der Sammelstellen

Separatsammelstellen für Glas, Weissblech, Aluminium und Grünabfälle dürfen nur von Montag bis Samstag 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Art. 5 Sonderabfälle

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Sonderabfälle dürfen nicht dem Hauskehricht mitgegeben werden.

Sonderabfälle aus Haushaltungen können an der (den) von der Stadt bezeichneten Sammelstelle(n) abgegeben werden.

Die Stadt unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben müssen von den Betrieben gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) separat entsorgt werden.

Art. 6 Information/Orientierung

Die Stadt orientiert die Einwohnerschaft über:

- Daten der ordentlichen Kehrriechtabfuhr
- Daten der Spezialabfuhr
- Standorte der Sammelstellen
- Arten der getrennt gesammelten Materialien
- Verkaufsstellen von offiziellen Kehrriechsäcken und Sperrgutmarken
- Abgabestelle für Sonderabfälle
- Sammelresultate

**Information/
Orientierung**

Art. 7 Gebühren

Als Gebührenträger gelten:

- Kehrriechsäcke 17 Liter, 35 Liter und 60 Liter für Hauskehrriech
- Kehrriechsäcke 110 Liter für Haushalt- und Gewerbeabfall. Handelsübliche Säcke. Für die Entsorgung der 110 Liter-Säcke sind 2 Marken erforderlich
- Andere Säcke wie z.B. Dünger- oder Futtermittelsäcke werden den offiziellen 60 Liter Säcken gleichgestellt. Für diese sind spezielle Marken erhältlich.
- Sperrgutmarken
- Container-Abreissplomben für bewilligte Abfallcontainer bei Mehrfamilienhäusern sowie Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben.

Gebühren

Gewerbe- und Industriebetriebe erhalten bei der Stadtkanzlei die notwendige Bewilligung für den Gebrauch der Containerplomben.

Konfiskate und Kadaver aus Gewerbebetrieben und Schlachthaus werden betriebsbezogen pauschal belastet.

Art. 8 Haftung

Entstehen durch unsachgemässe Ablieferung von Abfällen Schäden oder Mehraufwendungen, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Haftung

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Stadt Maienfeld per 01.01.1994 in Kraft.

Inkrafttreten